

24. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Februar 1950.

83 J

Anfrage:

der Abg. Machunze, Dr. Malleta, Rainier und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Gewährung von Notstandshilfe an nichtösterreichische Staatsbürger.

-.-.-.-.-

Der § 23 des Bundesgesetzes vom 22.Juni 1949, BGBl.Nr.184, betreffend die Arbeitslosenversicherung, sieht vor, dass die Notstandshilfe nur österreichischen Staatsbürgern gewährt werden kann. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche nichtösterreichische Arbeitskräfte - insbesondere aus den Reihen der Volksdeutschen - zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs wesentlich beigetragen. Im Falle der Arbeitslosigkeit wird diesem Personenkreis zwar die normale Arbeitslosenunterstützung gewährt, jedoch können sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen keine Notstandshilfe beziehen, und sie fallen daher entweder der öffentlichen Fürsorge zur Last oder sie müssen ein illegales Arbeitsverhältnis eingehen, wodurch sie ungewollt zur Konkurrenz für den inländischen Arbeitnehmer werden. Erschwert wird die Lage dieses Personenkreises auch dadurch, dass die Fürsorgeämter in den meisten Fällen eine Unterstützung arbeitsfähiger Personen ablehnen. Auf der anderen Seite leisten die in Arbeit stehenden nichtösterreichischen Arbeitskräfte die gleichen Sozialabgaben und Steuern wie die Inländer. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit erscheint es daher recht und billig, diesen Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen in die Notstandshilfe einzubeziehen, um ihre Betreuung durch die Arbeitsämter auch während der Arbeitslosigkeit zu sichern.

Die Unterzeichneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

ob er bereit ist, eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in dem erwähnten Sinn vorzubereiten.

-.-.-.-.-